

Artikel 44

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(1) Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

(2) Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, hat der ersuchende Vertragsstaat die Flugkosten und die Kosten für die Durchleitung durch einen Drittstaat zu tragen.

Teil V

Urkunden

Artikel 45

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner diplomatischen oder konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 46

Austausch von Personenstandsurkunden

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Urkunden nach Absatz 1 werden umgehend der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 47

Übersendung von Personenstandsurkunden

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung von Abschriften von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 48

Ablehnung der Übersendung von Personenstandsurkunden

(1) Die Übersendung einer Personenstandsurkunde kann aus den im Artikel 13 genannten Gründen versagt werden.

(2) Die Ablehnung der Übersendung von Personenstandsurkunden wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Teil VI

Information fiber Fragen der Rechtspflege

Artikel 49

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über das Zivil-, Familien-, Arbeits-, Straf- und Gerichtsverfahrensrecht sowie über die Rechtspraxis der Gerichte ihrer Staaten. Sie informieren sich über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tauschen ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen sowie bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten aus. Neben Gesetzestexten werden auch entsprechende Kommentare und andere rechtswissenschaftliche Literatur ausgetauscht.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 50

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 51

Der Minister der Justiz und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz der Republik der Kapverden können auf der Grundlage und zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen treffen.

Artikel 52

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 53

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Praia am 21. Oktober 1980 in zwei Originalen, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für die
Republik der Kapverden

Hans-Joachim Heusinger David Hopffer Almada